

Beschluss (gegen die Stimmen der LKR):

1. Der Einrichtung eines Übernachtungsschutzes in den Sommermonaten (01.05. - 31.10.2019) als Pilotprojekt für Personen ohne eigenen Wohnraum in München wird zugestimmt.
2. Der einmaligen Zuschussausweitung für den Übernachtungsschutz in den Sommermonaten in Höhe von 1.377.000 € aus zusätzlichen Finanzmitteln im Haushaltsjahr 2019 wird zugestimmt.
3. Den Ausführungen zur Unabweisbarkeit und Unplanbarkeit im Vortrag wird zugestimmt. Das Sozialreferat wird daher beauftragt, die einmalig in 2019 i. H. v. 1.377.000 € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung erforderlichen Haushaltsmittel bei der Stadtkämmerei anzumelden (Produkt 40315400, Finanzposition 4707.700.0000.3, Innenauftrag 603900156).

Das Produktkostenbudget erhöht sich vorbehaltlich der endgültigen Beschlussfassung der Vollversammlung im Dezember 2018 in 2019 um 1.377.000 €. Alle vorgenannten Beträge sind zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget 40315400).

4. Der Trägerschaft für den Übernachtungsschutz von 01.05. bis 31.10.2019 durch die Evangelische Hilfswerk München gGmbH ohne Trägerschaftsauswahlverfahren wird zugestimmt.
Der Trägerschaft für den Übernachtungsschutz auch am neuen Standort Maria-Probst-Straße durch die Evangelische Hilfswerk München gGmbH ohne Trägerschaftsauswahlverfahren wird zugestimmt.
5. Der Antrag Nr. 14-20/A 04468 von Herrn StR Marian Offman, Frau StRin Sabine Bär, Herrn StR Richard Quaas vom 26.09.2018 ist geschäftsordnungsgemäß behandelt.

6. Der Antrag Nr. 14-20/A 04453 von Herrn StR Christian Müller, Frau StRin Dr. Constanze Söllner-Schaar, Frau StRin Verena Dietl, Frau StRin Simone Burger, Frau StRin Anne Hübner, Herrn StR Cumali Naz, Herrn StR Gerhard Mayer, Frau StRin Julia Schönfeld-Knor vom 20.09.2018 ist geschäftsordnungsgemäß behandelt.
7. Der Antrag Nr. 14-20/A 04263 von DIE LINKE. vom 04.07.2018 ist geschäftsordnungsgemäß behandelt.
8. Der Beschluss Nr. 18 der Vollversammlung des Migrationsbeirates vom 28.11.2017 ist geschäftsordnungsgemäß behandelt.
9. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.